



Ausgabe 118 – 13. Januar 2021

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 3	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship vom 13.01.2021
Seite 10	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual vom 13.01.2021
Seite 18	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management vom 13.01.2021

Seite 26

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management – dual
vom 13.01.2021**

Seite 34

Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Entrepreneurship
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13. Januar 2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01. Dezember 2020 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 06. Januar 2021, Az: 2021-01-06_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Entrepreneurship. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Entrepreneurship sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 51 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern (90 CP) abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem wirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelorabschluss der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 7.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) - "internet-based test (iBT)" mit mindestens 95 Punkten oder
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 945 Punkten.

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstaben d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1-Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen entweder die 4-semesterige Studienverlaufsvariante mit 120 Leistungspunkten belegen oder werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in der Summe beinhalten.

(3) Die Zulassung erfolgt anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten und in den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Eignungstests. Das Ergebnis des Eignungstests gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, mindestens 5 Leistungspunkte erfolgreich zu erlangen.
- (3) Die Wahl des Wahlpflichtmoduls erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung. Die Wahl ist verbindlich.
- (4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs Entrepreneurship entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs Entrepreneurship entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.
- (2) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Seitens des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

- (3) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (4) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (5) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. Semesters gem. Curriculum im Anhang empfohlen.
- (3) Gem. § 17 Abs. 4 RPO können die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Leistungspunkte als Ersatz für das Praxissemester gem. § 7 anerkannt werden. Die erworbenen Leistungen müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen. Die Bewertung lautet in diesem Fall nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (4) Die Anerkennung nach § 8 Abs. 3 ist nur dann möglich, wenn die Studierenden während oder vor dem Studium bereits entsprechende praktische Erfahrung erbracht haben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester bzw. im 3. Semester, sofern der Studiengang in der dreisemestrigen Verlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat (exklusive den Leistungspunkten für das Praxissemester gem. § 7 bzw. dem Auslandssemester gem. § 8).
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 20 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (5) Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland verfasst werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Das Abschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von einem Viertel (5 Leistungspunkte) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2021 Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13. Januar 2021

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Entrepreneurship (M.A.)

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs-nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer (min)	1	2	3	4
Core Modules															
MA_1100	Strategies of Internationalization	Strategies of Internationalization	1100	P	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + PA + RT	180, -, -	4			
MA_1200	Business Psychology	Business Psychology	1200	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. HA	120, -	3			
MA_1300	Leadership and Intercultural Management	Leadership - Managing the Effective Organization Intercultural Management	1301 1302	P	1	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K o. PA HA o. PA	60, - -, -	4			
Entrepreneurship Modules															
MA_2210	Creativity and Innovation	Creativity and Innovation	2210	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-	4			
MA_4070	International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	4070	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-	4			
MA_4010	Intellectual Property Rights	Intellectual Property Rights	4010	P	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präz.	120, 30		4		
MA_4030	Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	4030	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA o. HA	120, -, -		4		
MA_2220	Managing Family Businesses	Managing Family Businesses	2220	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -		3		
MA_2230	Management and Marketing of Innovations	Management and Marketing of Innovations	2230	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -		3		
MA_2240	Social Entrepreneurship	Social Entrepreneurship	2240	P	4 (3)	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -			(3)	3
MA_2250	Corporate Entrepreneurship	Corporate Entrepreneurship	2250	P	4 (3)	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -			(3)	3
Transfer Modules															
MA_3100	Project and Change Management ¹	Project and Change Management	3100	P	1	5	3	P (3 SWS)	PL	PA	-	3			
MA_3300	Entrepreneurship Boot Camp ¹	Entrepreneurship Boot Camp	3300	P	2	5	5	S (5 SWS)	SL	RT	-		5		
Compulsory Elective Modules according to § 6 Elective Courses															
MA_2130	E-Commerce	E-Commerce	2130	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	120, -		4		
MA_4020	Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	4020	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_4040	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	4040	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4050	Strategic Marketing and Relationship Marketing	Strategic Marketing and Relationship Marketing	4050	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4060	International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	4060	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präz.	120, 30		4		
MA_4910 - 4990	Free Compulsory Elective Modules	Free Compulsory Elective Modules	4910 - 4990	WP	2	5							x		
Practical Modules															
MA_5000	Placement Semester ^{2,3}	Placement Semester	5000	P ⁴	3	30	-	-	SL	PB	-			x	
Thesis															
MA_8900	Master's Thesis	Master's Thesis Final Colloquium	8900	P	4 (3)	15 5	-	-	PL		-/15-30			(x)	x

Legende:

Sem = vorgesehene Semester

CP = Leistungspunkte (LP)

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, Präs. = Präsentation, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, RT = Regelmäßige Teilnahme, mP = mündliche Prüfung, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung. Regelmäßige Teilnahme erfolgt gemäß § 11 Abs.3 Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁴ = Pflicht bei einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP ohne einschlägige Berufserfahrung

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Entrepreneurship – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13. Januar 2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01. Dezember 2020 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 06. Januar 2021, Az: 2021-01-06_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Entrepreneurship – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Entrepreneurship – dual sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 43 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern (90 CP) abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Masterstudiengangs Entrepreneurship – dual oder der Studienrichtung International Business Administration.
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem wirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
3. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
4. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelorabschluss der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 7.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) - "internet-based test (iBT)" mit mindestens 95 Punkten oder
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 945 Punkten.

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstaben d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1-Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktzahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 2 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen entweder die 4-semestrigende Studienverlaufsvariante mit 120 Leistungspunkten belegen oder werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art,

Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in der Summe beinhalten.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, mindestens 5 Leistungspunkte erfolgreich zu erlangen.
- (3) Die Wahl des Wahlpflichtmoduls erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung. Die Wahl ist verbindlich.
- (4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs Entrepreneurship – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs Entrepreneurship – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester und Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester beim Kooperationspartner ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.
- (2) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Seitens des Praktikumsgebers wird

eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(3) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(4) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.

(8) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

(9) Zu den praktischen Studienphasen zählen die praktischen Phasen im Unternehmen der Kooperationspartner während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-II).

(10) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(11) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten, wird der Kooperationspartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(12) Der Praktikumsbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(13) Wird ein Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(14) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 11.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. Semesters gem. Curriculum im Anhang empfohlen.
- (3) Gem. § 17 Abs. 4 RPO können die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Leistungspunkte als Ersatz für das Praxissemester gem. § 7 anerkannt werden. Die erworbenen Leistungen müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen. Die Bewertung lautet in diesem Fall nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (4) Die Anerkennung nach § 8 Abs. 3 ist nur dann möglich, wenn die Studierenden während oder vor dem Studium bereits entsprechende praktische Erfahrung erbracht haben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester bzw. im 3. Semester, sofern der Studiengang in der dreisemestrigen Verlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat (exklusive den Leistungspunkten für das Praxissemester gem. § 7 bzw. dem Auslandssemester gem. § 8).
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 20 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (5) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.
- (6) Die Masterarbeit ist im Regelfall in Kooperation mit dem Kooperationsunternehmen zu verfassen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Das Abschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von einem Viertel (5 Leistungspunkte) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13. Januar 2021

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Entrepreneurship – dual (M.A.)

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs-nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer (min)	1	2	3	4
Core Modules															
MA_1100	Strategies of Internationalization	Strategies of Internationalization	1100	P	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + PA + RT	180, -, -	4			
MA_1200	Business Psychology	Business Psychology	1200	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. HA	120, -	3			
MA_1300	Leadership and Intercultural Management	Leadership - Managing the Effective Organization Intercultural Management	1301 1302	P	1	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K o. PA HA o. PA	60, - -, -	4			
Entrepreneurship Modules															
MA_2210	Creativity and Innovation	Creativity and Innovation	2210	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-	4			
MA_4070	International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	4070	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-	4			
MA_4010	Intellectual Property Rights	Intellectual Property Rights	4010	P	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präz.	120, 30		4		
MA_4030	Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	4030	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA o. HA	120, -, -		4		
MA_2220	Managing Family Businesses	Managing Family Businesses	2220	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -		3		
MA_2230	Management and Marketing of Innovations	Management and Marketing of Innovations	2230	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -		3		
MA_2240	Social Entrepreneurship	Social Entrepreneurship	2240	P	4 (3)	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -			(3)	3
MA_2250	Corporate Entrepreneurship	Corporate Entrepreneurship	2250	P	4 (3)	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. PA	90, -			(3)	3
Compulsory Elective Modules according to § 6 Elective Courses															
MA_2130	E-Commerce	E-Commerce	2130	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	120, -		4		
MA_4020	Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	4020	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_4040	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	4040	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4050	Strategic Marketing and Relationship Marketing	Strategic Marketing and Relationship Marketing	4050	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4060	International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	4060	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präz.	120, 30		4		
MA_4910 - 4990	Free Compulsory Elective Modules	Free Compulsory Elective Modules	4910 - 4990	WP	2	5							x		
Practical Modules															
MA_5000	Placement Semester ^{2,3}	Placement Semester	5000	p ⁴	3	30	-	-	SL	PB	-			x	
MA_5100	Practical Module I ^{2,3}	Practical Module I	5100	P	1	5	-	-	SL	PB	-	x			
MA_5200	Practical Module II ^{2,3}	Practical Module II	5200	P	2	5	-	-	SL	PB	-		x		
Thesis															
MA_8900	Master's Thesis	Master's Thesis Final Colloquium	8900	P	4 (3)	15 5	-	-	PL		-/15-30			(x)	x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP)

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, Präs. = Präsentation, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, RT = Regelmäßige Teilnahme, mP = mündliche Prüfung, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung. Regelmäßige Teilnahme erfolgt gemäß § 11 Abs.3 Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁴ = Pflicht bei einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP ohne einschlägige Berufserfahrung

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13. Januar 2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01. Dezember 2020 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Januar 2021, Az: 2021-01-06_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Global Trade Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Trade Management sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern (90 CP) abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Global Trade Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelorabschluss der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 7.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) - "internet-based test (iBT)" mit mindestens 95 Punkten oder
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 945 Punkten.

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstaben d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1-Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen entweder die 4-semesterige Studienverlaufsvariante mit 120 Leistungspunkten belegen oder werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in der Summe beinhalten.

(3) Die Zulassung erfolgt anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten und in den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Eignungstests. Das Ergebnis des Eignungstests gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Global Trade Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs Global Trade Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

(1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.

(2) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Seitens des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(3) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

(4) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(5) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(10) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. Semesters gem. Curriculum im Anhang empfohlen.

(3) Gem. § 17 Abs. 4 RPO können die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Leistungspunkte als Ersatz für das Praxissemester gem. § 7 anerkannt werden. Die erworbenen Leistungen müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen. Die Bewertung lautet in diesem Fall nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der

Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

(4) Die Anerkennung nach § 8 Abs. 3 ist nur dann möglich, wenn die Studierenden während oder vor dem Studium bereits entsprechende praktische Erfahrung erbracht haben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester bzw. im 3. Semester, sofern der Studiengang in der dreisemestrigen Verlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat (exklusive den Leistungspunkten für das Praxissemester gem. § 7 bzw. dem Auslandssemester gem. § 8).

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(5) Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Das Abschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von einem Viertel (7,5 Leistungspunkte) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(8) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2021 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2021 bereits in den Masterstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Masterstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht, nach der Ordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13. Januar 2021

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Global Trade Management (M.A.)

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs-nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer (min)	1	2	3	4
Core Modules															
MA_1100	Strategies of Internationalization	Strategies of Internationalization	1100	P	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + PA + RT	180, -, -	4			
MA_1200	Business Psychology	Business Psychology	1200	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. HA	120, -	3			
MA_1300	Leadership and Intercultural Management	Leadership - Managing the Effective Organization Intercultural Management	1301 1302	P	1	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K o. PA HA o. PA	60, - -, -	4			
Foreign Trade Modules															
MA_2110	Foreign Trade Operations	Foreign Trade Operations	2110	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4			
MA_2120	International Economics	International Economics	2120	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90	3			
MA_2130	E-Commerce	E-Commerce	2130	P	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	120, -		4		
MA_2140	Foreign Trade Consulting ¹	Foreign Trade Consulting	2140	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA o. Präs.	90, -, 20		4		
Transfer Modules															
MA_3100	Project and Change Management ¹	Project and Change Management	3100	P	1	5	3	P (3 SWS)	PL	PA	-	3			
MA_3200	Global Market Research and Data Analytics	Global Market Research and Data Analytics	3200	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. HA	90, -		3		
Compulsory Elective Modules according to § 6 Elective Courses															
MA_4010	Intellectual Property Rights	Intellectual Property Rights	4010	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präs.	120, 30		4		
MA_4020	Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	4020	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_4030	Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	4030	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA o. HA	120, -, -		4		
MA_4040	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	4040	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4050	Strategic Marketing and Relationship Marketing	Strategic Marketing and Relationship Marketing	4050	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4060	International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	4060	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präs.	120, 30		4		
MA_4070	International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	4070	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_4910 - 4990	Free Compulsory Elective Modules	Free Compulsory Elective Modules	4910 - 4990	WP	2	5							x		
Practical Modules															
MA_5000	Placement Semester ^{2,3}	Placement Semester	5000	P ⁴	3	30	-	-	SL	PB	-			x	
Thesis															
MA_8900	Master's Thesis	Master's Thesis Final Colloquium	8900	P	4 (3)	22,5 7,5	-	-	PL		-/15-30			(x)	x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP)

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, Präs. = Präsentation, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, RT = Regelmäßige Teilnahme,
mP = mündliche Prüfung, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung. Regelmäßige Teilnahme erfolgt gemäß § 11 Abs.3 Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁴ = Pflicht bei einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP ohne einschlägige Berufserfahrung

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13. Januar 2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01. Dezember 2020 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 06. Januar 2021, Az: 2021-01-06_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Global Trade Management – dual . Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 37 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern (90 CP) abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Global Trade Management – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual oder der Studienrichtung International Business Administration.
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
3. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
4. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelorabschluss der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 7.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) - "internet-based test (iBT)" mit mindestens 95 Punkten oder
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 945 Punkten.

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstabe d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1-Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 2 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen entweder die 4-semestrigende Studienverlaufsvariante mit 120 Leistungspunkten belegen oder werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung

erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in der Summe beinhalten.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erlangen.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.
- (4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Global Trade Management – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester und Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester beim Kooperationspartner ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.
- (2) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Seitens des Praktikumsgebers wird

eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(3) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(4) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.

(8) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

(9) Zu den praktischen Studienphasen zählen die praktischen Phasen im Unternehmen der Kooperationspartner während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-II).

(10) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(11) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten, wird der Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(12) Der Praktikumsbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(13) Wird ein Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(14) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 11.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. Semesters gem. Curriculum im Anhang empfohlen.
- (3) Gem. § 17 Abs. 4 RPO können die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Leistungspunkte als Ersatz für das Praxissemester gem. § 7 anerkannt werden. Die erworbenen Leistungen müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen. Die Bewertung lautet in diesem Fall nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (4) Die Anerkennung nach § 8 Abs. 3 ist nur dann möglich, wenn die Studierenden während oder vor dem Studium bereits entsprechende praktische Erfahrung erbracht haben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester bzw. im 3. Semester, sofern der Studiengang in der dreisemestrigen Verlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat (exklusive den Leistungspunkten für das Praxissemester gem. § 7 bzw. dem Auslandssemester gem. § 8).
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (5) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.
- (6) Die Masterarbeit ist im Regelfall in Kooperation mit dem Kooperationsunternehmen zu verfassen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Das Abschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von einem Viertel (7,5 Leistungspunkte) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2021 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2021 bereits in den Masterstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Masterstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

Das Recht, nach der Ordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13. Januar 2021

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Global Trade Management – dual (M.A.)

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs-nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer (min)	1	2	3	4
Core Modules															
MA_1100	Strategies of Internationalization	Strategies of Internationalization	1100	P	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + PA + RT	180, -, -	4			
MA_1200	Business Psychology	Business Psychology	1200	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. HA	120, -	3			
MA_1300	Leadership and Intercultural Management	Leadership - Managing the Effective Organization Intercultural Management	1301 1302	P	1	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K o. PA HA o. PA	60, - -, -	4			
Foreign Trade Modules															
MA_2110	Foreign Trade Operations	Foreign Trade Operations	2110	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4			
MA_2120	International Economics	International Economics	2120	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90	3			
MA_2130	E-Commerce	E-Commerce	2130	P	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	120, -		4		
Transfer Modules															
MA_3200	Global Market Research and Data Analytics	Global Market Research and Data Analytics	3200	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K o. HA	90, -		3		
Compulsory Elective Modules according to § 6 Elective Courses															
MA_4010	Intellectual Property Rights	Intellectual Property Rights	4010	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präz.	120, 30		4		
MA_4020	Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	4020	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_4030	Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	4030	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA o. HA	120, -, -		4		
MA_4040	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	Global Careers, Employee Motivation and Organization Design	4040	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4050	Strategic Marketing and Relationship Marketing	Strategic Marketing and Relationship Marketing	4050	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_4060	International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	4060	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + Präz.	120, 30		4		
MA_4070	International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	4070	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_4910 - 4990	Free Compulsory Elective Modules	Free Compulsory Elective Modules	4910 - 4990	WP	2	5							x		
Practical Modules															
MA_5000	Placement Semester ^{2,3}	Placement Semester	5000	P ⁴	3	30	-	-	SL	PB	-			x	
MA_5100	Practical Module I ^{2,3}	Practical Module I	5100	P	1	5	-	-	SL	PB	-	x			
MA_5200	Practical Module II ^{2,3}	Practical Module II	5200	P	2	5	-	-	SL	PB	-		x		
Thesis															
MA_8900	Master's Thesis	Master's Thesis Final Colloquium	8900	P	4 (3)	22,5 7,5	-	-	PL		-/15-30			(x)	x

Legende:

Sem = vorgesehene Semester

CP = Leistungspunkte (LP)

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, Präs. = Präsentation, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, RT = Regelmäßige Teilnahme, mP = mündliche Prüfung, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung. Regelmäßige Teilnahme erfolgt gemäß § 11 Abs.3 Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁴ = Pflicht bei einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP ohne einschlägige Berufserfahrung

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.